



JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN
DIRECTION DE LA JUSTICE DU CANTON DE BERNE

2814/62/L/a

Bern, den 27. September 1962

An das Grundbuchamt
des Amtsbezirks Oberhasli
M e i r i n g e n

Baulandvermessung in Gemeinden ohne Grundbuchpläne

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. dies eine Reihe von Fällen unterbreitet, in denen sich überall die Frage gestellt hat, ob die Vermessung nach dem Kreisschreiben vom 2.4.1962 notwendig sei oder nicht. Eine Besprechung mit dem Vermessungsamt hat ergeben:

1. Die Vermessung ist heute noch nicht vorgeschrieben für die Uebertragung von ganzen Parzellen. Hat der Boden einen hohen Verkehrswert erreicht, so würde sich zwar eine Vermessung auch bei der Veräusserung eines unverändert bleibenden Grundstückes rechtfertigen, denn immer mehr drängt sich den Parteien und dem verurkundenden Notar die Notwendigkeit einer genauern Inhalts- und Grenzumschreibung des Vertragsobjektes als bisher herkömmlich auf. Wird z.B. ein Quadratmeterpreis festgelegt, kann unter Umständen die Rechtsbelehrungspflicht den Notar direkt zwingen, zum Schutze der Parteien eine Vermessung zu veranlassen. Andererseits verunmöglicht heute der Mangel an Arbeitskräften bei den Geometern diese Vermessungspflicht allgemein vorzuschreiben.
2. Parzellierungen und Grenzänderungen von Liegenschaften, deren Wert offensichtlich Fr. 5.-- übersteigt oder deren Preis höher festgesetzt wurde, müssen vermessen werden. Würde eine Unterparzelle oder ein Teilstück verschenkt oder zu unter Fr. 5.-- pro m² abgetreten, so wäre eine Vermessung einstweilen nicht zum vorneherein unausweichlich. Tritt eine Grenzänderung bei einer Parzelle ein, die schon vermessen ist, ist stets wiederum zu vermessen.
3. Bei Baurechten mit Grundbuchblatteröffnung, deren Ausübung sich auf fest abgegrenzte Parzellenteile beschränkt, stellen sich die gleichen Probleme und es ist grundsätzlich die Vermessung vorgeschrieben, siehe hiezu Kreisschreiben der Justiz- und Baudirektion vom 30. Januar 1951, Ziff. 4.

Wir sind der Meinung, dass der Notar niemals die Wendung "vermarcht und vermessen" in seinen Vertragsstipulationen gebrauchen darf, wenn dies nicht durch die Vermessungsorgane tatsächlich erfolgt ist.

Der Justizdirektor:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "H. Müller".

Kopie geht z.K. an alle Grundbuch-
verwalter, Grundbuchgeometer und praktizierenden
Notar des Berner Oberlandes
